





**Begründung:**

Gemäß § 49 (2) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wählen die Mitglieder des Hauptausschusses aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Das Verfahren zur Wahl des Vorsitzenden regelt § 40 (2) BbgKVerf. Demnach ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses erhält.

Wird niemand gewählt, findet ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) statt. Bei Stimmgleichheit nach einer Stichwahl entscheidet das Los.

Frank Müller

Hauptamtsleiter

Abgestimmt mit:

Marek Wöller-Beetz

Erster Beigeordneter/ Kämmerer

Dr. Andreas Heinrich

Zweiter Beigeordneter

Hendrik Sommer

Bürgermeister